**Protokoll zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG**

zur Verlegung von Infrastruktur in den Nordwesten des Flugplatzes Kitzingen

Die Regierung von Mittelfranken –Luftamt Nordbayern- hat vom Betreiber des Sonderlandplatzes Kitzingen einen Antrag auf Neustrukturierung der Infrastruktur erhalten. Der Antrag umfasst den Wiederaufbau eines historischen Hangars, den Neubau eines Towers und einer Betankungsanlage für Luftfahrzeuge sowie die Herstellung von Abstellflächen für Luft- und Kraftfahrzeuge, angesiedelt in einem gemeinsamen überschaubaren Areal im Nordwesten des bestehenden Flugplatzes. Vorbereitend für die vorliegende behördliche Ent-scheidung wurden u.a. folgende fachlichen Ausarbeitungen der Ökologischen Arbeits-gemeinschaft Würzburg ÖAW vorgelegt:

* Naturschutzfachliche Angaben zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)
* Natura 2000 Vorabschätzung
* Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Maßnahmenliste

Beim Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Flugplatzes im Sinne der Begriffs-bestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14). Diese Äderung ist luftrechtlich zu genehmigen.

**Rechtsgrundlage für die Allgemeine Vorprüfung:**

§§ 5, 9, 7 UVPG i.V.m. Nr. 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben ändert einen Flugplatz mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 m.

In der diesbezüglichen Spalte 2 der Nr. 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG weist der Buchstabe „A“ das Vorhaben einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu.

**Allgemeine Vorprüfung:**

Die Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berück-sichtigung der Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG ist summarisch zu prüfen:

**Definition:**

Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die vom Vorhaben verursacht werden können, anzusehen.

**Prüfung anhand des Kriterienkatalogs aus Anlage 3 zum UVPG:**

1. **Merkmale des Vorhabens**
	1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Zur **Vorhabensgröße** ist festzuhalten, dass die Änderung eine Fläche von ca. 1,35 ha beansprucht. Der Umfang der Neuversiegelung beträgt ca. 1,01 ha. Im Gegenzug werden ca. 1,15 ha versiegelter Fläche am Flugplatzgelände entsiegelt. In Bewertung der Eingriffsfläche wird dem Wertpunkteverlust von 135.091 Punkten ein Zugewinn von 141.988 Punkten gegenübergestellt.

Im Ergebnis: **keine Erheblichkeit**.

* 1. **Zusammenwirken** mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Dem Vorhaben am bestehenden Flugplatz ist die Eigenschaft einer Modernisierung zuzubilligen. Einrichtungen für eine Kapazitätsausweitung des Flugplatzes sind mit den Maßnahmen nicht verbunden, wodurch eine Steigerung der Umweltbelastung hinsichtlich des Flugbetriebs nicht einhergeht.

Im Ergebnis: **keine Erheblichkeit**.

* 1. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Überschlägige Einschätzung der Erheblichkeit auf **Fläche** und **Böden**:

Die Inanspruchnahme auf Fläche und Böden wird in besonderer Weise ausge-glichen. Es wird mehr Fläche im Zuge der Maßnahmen entsiegelt als versiegelt.

Im Ergebnis: **keine Erheblichkeit**.

Überschlägige Einschätzung der Erheblichkeit auf **Wasser:**

Eine Gewässerumgestaltung ist mit dem Vorhaben nach Faktenlage nicht verbunden. Einleitungen von Schadstoffen in das Grundwasser sind nicht beabsichtigt. Der Umgang mit Treibstoff und Schmierstoffen wird auf neuversiegelten Flächen in ordnungsgemäßer Weise erfolgen können, nachdem die Betankungsanlage nach dem aktuellen Stand der Technik herzustellen und zu betreiben sein wird. Durch das Vorhaben wird also nicht in den natürlichen Wasserhaushalt eingegriffen.

Im Ergebnis: **keine Erheblichkeit.**

Überschlägige Einschätzung der Erheblichkeit auf **Tiere:**

Die Maßnahmen finden innerhalb des FFH-Gebietes 6227-372 „Flugplatz Kitzingen“ statt. Lebensrautypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Was besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten bzw. Vogelarten des Anhangs 1 VRL angeht, kann die Betroffenheit der im Wirkbereich der Maßnahmen auftretenden Zauneidechse und der Feldlerche nach derzeitigem Kenntnisstand bei Einhaltung der einzugehenden Vermeidungs-maßnahmen ausgeschlossen werden. Der Erhalt der lokalen Populationen der Arten kann gewährleistet werden.

Im Ergebnis: **keine Erheblichkeit.**

Überschlägige Einschätzung der Erheblichkeit auf **Pflanzen:**

Die von den Versiegelungen betroffenen Pflanzen können auf den im räumlichen Zusammenhang stehenden entsiegelten neuen Naturflächen ausgleichend auf-kommen.

Im Ergebnis: **keine Erheblichkeit.**

Überschlägige Einschätzung der Erheblichkeit auf die **biologische Vielfalt**:

Aus dem Vorgesagten wird erkennbar, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, besondere nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt auszuüben.

Im Ergebnis: **keine Erheblichkeit.**

* 1. Erzeugung von Abfällen i.S.v. § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Abfälle im Sinne dies Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle werden in Bezug auf das Vorhaben nicht erzeugt.

Im Ergebnis: **keine Erheblichkeit.**

* 1. **Umweltverschmutzungen** und **Belästigungen**

Allenfalls durch Rollverkehr auf den neuen Rollwegen werden hörbare Rollbewegungen von Luftfahrzeugen entstehen, die jedoch an anderer vormaliger Rollposition entfallen und in der Wahrnehmbarkeit nur geringen Stellenwert besitzen. Durch die Verlegung der Infrastruktur in Richtung der nördlichen gewerblichen Bebauung werden Belästigungen durch den Rollverkehr für die Anwohner vielmehr verringert. Umweltverschmutzungen gehen mit dem Vorhaben nicht einher.

Im Ergebnis besteht **keine Erheblichkeit.**

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Derartige Störfälle, Unfälle und Katastrophen mit der Folge erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. relevanter Schutzgüter sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Im Ergebnis besteht **keine Erheblichkeit.**

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Rollbewegungen von Luftfahrzeugen und Kfz-Bewegungen werden nur geringste Einflüsse auf die Luftreinheit durch Triebwerks- bzw. Motorenabgase ausüben, keinesfalls quantitativ vergleichbar mit den Emissionen des üblichen Luft- und Straßenverkehrs. Die wenigen diesbezüglichen Ereignisse „verlieren sich“ in der Gesamtschau verkehrsbedingter Schadstoffbelastungen.

Aus den bisherigen Überlegungen wird **keine Erheblichkeit** gefolgert:

1. **Standort des Vorhabens**

Obwohl eine standortbezogene Prüfung des Vorhabens nach §§ 9, 7 UVPG nicht vorgesehen ist, werden auch diese Kriterien abgeprüft.

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutz-gesetzes,

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Zwar finden die Maßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes 6227-372 „Flugplatz Kitzingen“ statt, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind jedoch nicht betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope werden beschnitten, in größerem Umfang als verlustig jedoch ausgeglichen.

Im Ergebnis besteht **keine Erheblichkeit**

.

1. **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Wie dargelegt sind die umweltschädlichen Auswirkungen der beantragten Änderung des Sonderlandeplatzes Kitzingen nur von wenig beeinträchtigender Art, keinesfalls komplex, damit nicht erheblich, auch nicht gebietsbezogen oder gar grenzüber-schreitend.

Im Ergebnis besteht **keine Erheblichkeit**.

Sonstige Überlegungen anlässlich der Vorprüfung:

Der geringen Zunahme einer Zerschneidungswirkung zwischen den Naturflächen des westlichen und östlichen Flugplatzbereichs steht der durch die Entsiegelung stringentere Zusammenhang der schützenswerten Naturflächen gegenüber.

Baubedingte Auswirkungen sind gering und beschränken sich auf eine Bauzeit von 3 bis 4 Monaten. Eine baubedingte Belästigung von Tieren (Vergrämung) ist durch Rücksichtnahme auf besondere Schutzzeiten kompensierbar.

Es werden landwirtschaftliche Nutzflächen für die Bau- und Ausgleichsmaßnahmen herangezogen (Schafweiden), in gleichem Ausmaß werden landwirtschaftliche Folge-nutzungen auf den Ausgleichsflächen ermöglicht.

Eine visuelle Veränderung des Naturbildes erfolgt in räumlichem Zusammenhang mit einem Gewerbegebiet im Norden des Flugplatzes und insofern in einem vorbelasteten Bereich.

**Eine Erheblichkeit ist nicht zu folgern**.

**Abschließende Gesamteinschätzung:**

Die Auswirkungen des Vorhabens sind relativ begrenzt und insbesondere die mittelfristigen Folgen überschaubar, da im Gegenzug andere Flächen im FFH-Gebiet entsiegelt werden und somit ein größerer ununterbrochener Flächenzusammenhang im FFH-Gebiet geschaffen wird. Die Maßnahmen lösen als Modernisierung keine maßgebenden zusätzlichen Verkehre aus. Durch die Lage am Nordrand der FFH-Fläche werden vielmehr die bisherigen motorisierten Bewegungen quer durch die FFH-Fläche reduziert.

Führt man die einzeln getroffenen Einschätzungen zu den jeweiligen Umweltauswirkungen mit Kriterien für die Abschätzung der Umweltauswirkungen zu einer Gesamteinschätzung zusammen, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall:

**Es ist keine UVP erforderlich.**

Nürnberg, 01.09.2023

Regierung von Mittelfranken

-Luftamt Nordbayern-